



Der Ostritzer Stadtanzeiger
Informations- und Amtsblatt
der Stadt Ostritz mit Ortsteil Leuba

Ostritz

Leben Energie Fluss

Nr. 7 / 35. Jahrgang

31. Juli 2026

Preis: 60 Cent

Höhepunkte im August beim Kino am Beckenrand

**07.08.2026
ab 20 Uhr
deutsch-polnischer
Abend**

mit dem polnischen Film
VIKA! und anschließender
Disco am Beckenrand mit
**Discoteca Tropical -
globaler Sound für Herz
und Hüfte**



**21.08.2026
ab 17 Uhr
Lange Nacht der
Geschichten**

mit Aufführung des
Dronte-Theaters "Käpt'n
Bomas Flaschenpost" und
**Lieblingsgeschichten-
Tombola** - also
Lieblingssbuch mitbringen!



**27.08.2026
ab 14:30 Uhr
Klezmer mit Herz
und Seele**



Nachmittagskonzert inkl.
Kaffee und Kuchen mit der
Klezmer-Band
Harts un Neschome im
Rahmen des sächsischen
Themen-Jahres TACHELES

Veranstaltungsort: MEWA-Bad, Schulstr. 1, Ostritz, Veranstalter: Vereinshaus Ostritz e.V., alle Veranstaltungen sind kostenlos, weitere Infos im Innenteil

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Diese Maßnahme wird
mitfinanziert durch Steuermittel
auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag
beschlossenen Haushaltes.



#nischtlös

Inhalt

Seite 2
Amtliche/
Öffentliche
Bekanntmachungen
Feuerwehrsatzung
der Stadt Ostritz

Seite 6
Beschlüsse

Seite 7
Meldeamt

Seite 8
Nachruf
Sprechstunde
Friedensrichter
Abfalltermine

Seite 9
DRK
Blutspendetermine
Neuer AED
am St. Antoni-Stift

Seite 10
Schkola Ostritz
Ortschronik

Seite 11
Vereinshaus
Ostritz e. V.
Auszeichnung
MEWA-Bad
Veranstaltungen
im Mewa-Bad

Seite 12
Kino am Beckenrand
Seniorenclub Ostritz

Seite 13
Sommerfest
im St. Antoni-Stift

Seite 14
Heimatverein
Leuba e. V.
Ostritzer
Ballspielclub

Seite 15
Evangelische
Kirchennachrichten
Katholische
Kirchennachrichten

Seite 16
Tag der
Oberlausitz

Seite 17
IBZ Konzert

Seite 18
Begegnungen
an der Neiße
Ökumenischer Tag im
Kloster St. Mariental
Tag des Weimarer
Dreiecks

Seite 19
Pasta und Politik

Seite 20
Anzeigen

Amtliche / Öffentliche Bekanntmachungen

Feuerwehrsatzung der Stadt Ostritz

Der Stadtrat der Stadt Ostritz hat am 25.06.2026 auf Grund von:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), und
2. § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Ostritz ist eine Einrichtung der Stadt Ostritz ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Ostritz und Leuba.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ostritz“. Ortsfeuerwehren können den Ortsnamen beifügen.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet. Es bestehen die Abteilungen Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung in den jeweiligen Ortsfeuerwehren. Die Abteilungen können in Unterabteilungen gegliedert sein.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht,
 1. Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 2. bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, im Rahmen des Rettungsdienstes, bei der Beseitigung von Umweltgefahren und der Bekämpfung von Katastrophen technische Hilfe zu leisten und
 3. bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mitzuwirken, insbesondere bei der:
 - a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
 - b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,
 - c) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
 - d) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
 - e) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
 - f) Förderung der Brandschutzerziehung,
 - g) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG,
 - h) Einsatzberichterstattung,
 - i) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
 - j) der Stellung von Brandsicherheitswachen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistung bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.
- (3) Bei Belangen die den vorbeugenden Brandschutz betreffen, ist die für die Brandverhütungsschauen bestellte Person mit einzubeziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG sind die schriftlichen Erklärungen:

- a) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
- b) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilnehmen,
- c) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personensowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- d) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
- e) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Stadtgebiet der Stadtfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Stadtgebiet der Stadtfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

- (2) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen und im Einvernehmen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung ausüben werden.
- (3) Personen erhalten nach ihrer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.
- (4) Personen werden nach erfolgreichem Beenden der Probezeit in der darauffolgenden Hauptversammlung aufgenommen. Die Probezeit beginnt mit Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrags. Personen, welche sich besonders gut in der Feuerwehr einbringen und entsprechendes Interesse für den Feuerwehrdienst bekunden, können mit einer verkürzten Probezeit zur Hauptversammlung aufgenommen werden. Die Probezeit beträgt regulär 12 Monate und darf 6 Monate nicht unterschreiten. Die Entscheidung über die Verkürzung der Probezeit obliegt der jeweiligen Ortswehrleitung.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr obliegt dem Bürgermeister. Die Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Stadtwehrleiter; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister nach Anhörung des Stadtrates. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe e) schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann, entsprechend § 18 Abs. 5 SächsBRKG, auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrags obliegt dem Stadtwehrleiter; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister.
- (3) Mit spätestens dem Regelrenteneintritt eines Kameraden, geht dieser in die Alters- und Ehrenabteilung über. Auf Antrag und dem Nachweis der weiterführenden Eignetheit (vgl. § 18 Abs. 4 SächsBRKG, § 4 Abs. 4) für den aktiven Feuerwehrdienst, kann der Kamerad weiterhin als aktiver Kamerad tätig sein. Die Geeignetheit soll alle zwei Jahre nachgewiesen werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter in Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss. Der Stadtwehrleiter ist über die Entscheidung zu informieren. § 8 gilt entsprechend.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der aktive Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum (innerhalb 3 Jahre nach Eintritt) nicht erfolgreich abschließen kann, sofern es im eigenen Verschulden des Feuerwehrangehörigen liegt,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Pflichten nach § 5,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
 - f) wenn die aktive Mitgliedschaft in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt.
- (5) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Stadtgebiet der Stadtfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, muss seine aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr beendet werden. Bei einem Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinde soll sich der betreffende Angehörige der Feuerwehr der in seiner Gemarkung liegenden Ortswehr anschließen. Ausnahmen hiervon kann der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss aus wichtigem Grund genehmigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in den Abteilungen außerhalb des aktiven Dienstes und der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 (ohne Buchst. a und c) bis Absatz 6 entsprechend.
- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige haben die ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Feuerwehrdienstes bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr abzugeben.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter nach § 15 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 15 Absatz 10 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese durch den Stadtwehrleiter oder durch von ihm Beauftragte; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.
- (3) Die ehrenamtlichen Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.
- (4) Die ehrenamtlichen Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Nichtverfügbarkeit von länger als drei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (5) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.
- (6) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Stadtwehrleiter
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
 - b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 4 androhen.
- Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.
- (7) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab der Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche oder elektronische Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.
- (3) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied
- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) nicht mehr über eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten für eine Mitgliedschaft verfügt.
- (4) Die interne Organisationsstruktur und das pädagogische Leitbild der Jugendfeuerwehrarbeit können durch eine vom Ortsfeuerwehrausschuss zu beschließende Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Ostritz geregelt werden.

§ 7 Kinderfeuerwehr

Die Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten sinngemäß. In die Kinderfeuerwehr können Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres aufgenommen werden. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Zugehörigkeit mit Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr endet.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige, mit Behalt der Dienstuniform, übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Stadtwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr berufen und davon wieder abberufen.

§ 10 Organe der Stadtfuerwehr

Organe der Stadtfuerwehr sind:

- a) der Stadtwehrleiter
- b) die Ortswehrleiter
- c) der Stadtfuerwehrausschuss
- d) die Ortsfeuerwehrausschüsse
- e) die Hauptversammlungen

Die Ortswehrleiter sind gleichzeitig die Vertreter des Stadtwehrleiters.

§ 11 Stadtwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter wird nach § 15 Absatz 1 gewählt und berufen.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Die Ortswehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.
- (6) Die Leiter der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen. Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a), d), f), g), h), i) und j), der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 gelten entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.
- (7) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 12 Stadtfuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden,
 - b) den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie dessen Stellvertretern,
 - c) jeweils einem gewählten Mitglied der Ortsfeuerwehren
 Alle Mitglieder des Stadtfuerwehrausschusses sind stimmberechtigt.
- (3) Der Bürgermeister und der in der Stadtverwaltung für Feuerwehrangelegenheiten zuständige Sachbearbeiter sind zu den Beratungen des Stadtfuerwehrausschusses einzuladen.
- (4) Der Stadtfuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, einzuberufen. Der Stadtfuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtfuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Es werden in den Ortswehren Ortsfeuerwehrausschüsse gebildet. Diese bestehen aus:
 - a) dem jeweiligen Ortswehrleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - b) dem jeweiligen der Ortsfeuerwehr zugehörige Jugendwart
 - c) jeweils vier gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren

Die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Kinderfeuerwehr können als beratende Mitglieder teilnehmen. Die Ortsfeuerwehrausschüsse können Empfehlungen an den Stadtfuerwehrausschuss herantragen. Die Empfehlungen aus den Ortsfeuerwehrausschüssen sollen im Stadtfuerwehrausschuss beachtet werden. Für die Ortsfeuerwehrausschüsse gelten Abs. 4 – 6 entsprechend.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Unter Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Stadtfuerwehr Ostritz durchzuführen. Diese ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. In dieser Hauptversammlung werden der ehrenamtliche tätige Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter (Stellvertreter des Stadtwehrleiters) sowie deren Stellvertreter und die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse gewählt.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der

Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die, unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlungen sind jeweils Niederschriften anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen sind.

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - a) Gerätewarte
 - b) Schriftführer
 - c) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung
 - d) der Jugendfeuerwehrwart für seine Ortsfeuerwehr
 - e) der Leiter der Kinderfeuerwehr für seine Ortsfeuerwehr
- (2) Der Stadtwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich oder in elektronischer Form auf Vorschlag der Ortsfeuerwehrausschüsse für die Dauer von fünf Jahren. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 möglich. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

§ 15 Wahlen/befristete Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter wird durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.
- (3) Teil des Wahlvorschlages kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Stadt haben.
- (4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.
- (5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.

- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister, im Benehmen mit dem Stadtrat, die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Stadtfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

- (1) Für die Stadtfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet und dem jeweiligen Feuerwehrförderverein übergeben.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus Zuwendungen der Stadt und Dritter.
- (3) Ein städtischer Zuschuss wird entsprechend den Maßgaben des § 4 (Kameradschaftskasse) der Satzung zur Regelung der Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Ostritz sowie der Freiwilligen Ortsfeuerwehren Ostritz und Leuba gewährt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Stadtfeuerwehr Ostritz vom 17.12.2009 außer Kraft.

Stephanie Rikl

Stephanie Rikl, Bürgermeisterin



Ostritz, den 25.06.2026

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. innerhalb der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a.a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - a.b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, er die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntgabe der gefassten öffentlichen Beschlüsse aus der Stadtratssitzung am 25. Juni 2026

Am Donnerstag, dem 25.06.2026, 19.00 Uhr fand die reguläre Sitzung des Stadtrates im Monat Juni statt. Es waren 10 Stadträte und Bürgermeisterin anwesend (10+1 Abstimmungsberechtigte), 2 Stadträte fehlten entschuldigt. Nach Bestätigung der geänderten Tagesordnung wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

Beschluss 2026-020

Beschluss über die Feuerwehrsatzung der Stadt Ostritz

Der Stadtrat beschließt:

die Feuerwehrsatzung der Stadt Ostritz.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2026-027

Beschluss zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Görlitz bei der Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes Polyvlies –Zweckvereinbarung

Der Stadtrat beschließt:

1. Den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt

Görlitz bei der Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes Polyvlies – Zweckvereinbarung – inkl. der Anlage 1 „Übersichtskarte Plangebiet mit Flurstücksbezeichnungen“ und Anlage 2 „Verpflichtungserklärung der Polyvlies Sachsen GmbH zur Kostenübernahme.“

2. Zum Sachverhalt wurde entsprechend der Sächs. Gemeindeordnung § 67 Abs. 6 der Ortschaftsrat Leuba angehört.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die erforderlichen Schritte mit der Stadt Görlitz und dem Investor in Abstimmung mit dem Landkreis Görlitz einzuleiten.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2026-028

Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes Leuba – Standorterweiterung Polyvlies Sachsen GmbH/Polyvlies Group

Der Stadtrat beschließt:

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Leuba Standorterweiterung Polyvlies Sachsen GmbH/Polyvlies Group“. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans ist ca. 6,36 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:
 - Gemarkung Leuba: 530/8, 530/22, 530/25, 530/16 (teilweise), 530/15
 - Gemarkung Hagenwerder Flur 6: 473/22, 473/55, 473/89
2. Planungsziel ist Schaffung von Baurecht für die Errichtung weiterer baulicher Anlagen der Polyvlies Sachsen GmbH/Polyvlies Group im Rahmen einer Unternehmenserweiterung.
3. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welcher im zweistufigen Verfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Bestandteil des Verfahrens ist eine zweifache Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie eine Umweltprüfung.

Aufgrund der markungsübergreifenden Lage der zu beplanenden Flächen wird zur Durchführung eines interkommunal abgestimmten Planverfahrens eine Zweckvereinbarung unter der Federführung der Stadt Ostritz abgeschlossen.

4. Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB der Nachbargemeinden, Behörden und Stellen, die Träger der öffentlichen Belange soll der erforderliche Umfang der Umweltprüfung (Scoping) ermittelt werden.
5. Die Bürger sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.
6. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
7. Es wird gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, in welchem sich der Vorhabenträger zur Übernahme der erforderlichen Kosten für das Bebauungsplanverfahren bereit erklärt.
8. Des Weiteren ist vor Satzungsbeschluss gemäß § 12 BauGB ein Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schließen.
9. Zum Sachverhalt wurde entsprechend der Sächs. Gemeindeordnung § 67 Abs. 6 der Ortschaftsrat Leuba angehört.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2026-021**Beschluss zur Vergabe der Leistung -- Los 1 – Markt 2 – Ein generationengerechtes Haus für Gemeinschaft, Bildung und Begegnung in Ostritz****Der Stadtrat beschließt:**

1. Der Vergabe der öffentlich ausgeschriebenen Leistung Los 1 Rohbau, für das Vorhaben „Markt 2 – Ein generationengerechtes Haus für Gemeinschaft, Bildung und Begegnung in Ostritz“, an das Unternehmen Bau-Garten-Hausmeister-Service, Löbau zu einem Angebotspreis in Höhe von 15.397,49 € brutto, wird zugestimmt.
2. Die Finanzierung der Maßnahme ist im genehmigten Doppelhaushalt 2025/2026 eingeplant.

Ja: 8 Nein: 2 Enthaltung: 1 Befangen: 0 Einstimmig:

Beschluss 2026-022**Beschluss zur Vergabe der Leistung – Los 2 – Markt 2 – Ein generationengerechtes Haus für Gemeinschaft, Bildung und Begegnung in Ostritz****Der Stadtrat beschließt:**

1. Der Vergabe der öffentlich ausgeschriebenen Leistung Los 2 Tischler, für das Vorhaben „Markt 2 – Ein generationengerechtes Haus für Gemeinschaft, Bildung und Begegnung in Ostritz“, an das Unternehmen Tischlerei und Restaurationsbetrieb Schramm GmbH Ernst-Thälmann-Straße 4a, 02763 Bertsdorf-Hörnitz zu einem Angebotspreis in Höhe von 16.176,86 € brutto, wird zugestimmt.
2. Die Finanzierung der Maßnahme ist im genehmigten Doppelhaushalt 2025/2026 eingeplant.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2026-023**Beschluss zur Vergabe der Leistung – Los 3 – Markt 2 – Ein generationengerechtes Haus für Gemeinschaft, Bildung und Begegnung in Ostritz****Der Stadtrat beschließt:**

1. Der Vergabe der öffentlich ausgeschriebenen Leistung Los 3 Bodenleger, für das Vorhaben „Markt 2 – Ein generationengerechtes Haus für Gemeinschaft, Bildung und Begegnung in Ostritz“, an das Unternehmen Bau-Garten-Hausmeisterservice Wockatz GmbH & Co. KG Dehsaer Straße 1, 02708 Löbau zu dem nach erfolgtem Bietergespräch am 10.06.2026 reduzierten Angebotspreis in Höhe von 34.201,94 € brutto, wird zugestimmt.
2. Die Finanzierung der Maßnahme ist im genehmigten Doppelhaushalt 2025/2026 eingeplant.

Ja: 8 Nein: 2 Enthaltung: 1 Befangen: 0 Einstimmig:

Beschluss 2026-024**Beschluss zur Vergabe der Leistung – Los 4 – Markt 2 – Ein generationengerechtes Haus für Gemeinschaft, Bildung und Begegnung in Ostritz****Der Stadtrat beschließt:**

1. Der Vergabe der öffentlich ausgeschriebenen Leistung Los 4 Sanitär, für das Vorhaben „Markt 2 – Ein generationengerechtes Haus für Gemeinschaft, Bildung und Begegnung in Ostritz“, an das Unternehmen Bau-Garten-Hausmeisterservice Wockatz GmbH & Co. KG Dehsaer Straße 1, 02708 Löbau zu dem nach erfolgtem Bietergespräch am 10.06.2026 reduzierten Angebotspreis in Höhe von 11.529,51 € brutto, wird zugestimmt.

2. Die Finanzierung der Maßnahme ist im genehmigten Doppelhaushalt 2025/2026 eingeplant.

Ja: 8 Nein: 2 Enthaltung: 1 Befangen: 0 Einstimmig:

Beschluss 2026-025**Beschluss zur Vergabe der Leistung – Los 5 – Markt 2 – Ein generationengerechtes Haus für Gemeinschaft, Bildung und Begegnung in Ostritz****Der Stadtrat beschließt:**

1. Der Vergabe der öffentlich ausgeschriebenen Leistung Los 5 Elektrik, für das Vorhaben „Markt 2 – Ein generationengerechtes Haus für Gemeinschaft, Bildung und Begegnung in Ostritz“, an das Unternehmen Elektro – Fritsche Görlitzer Straße 11, 02748 Bernstadt auf dem Eigen zu einem Angebotspreis in Höhe von 6.228,72 € brutto, wird zugestimmt.
2. Die Finanzierung der Maßnahme ist im genehmigten Doppelhaushalt 2025/2026 eingeplant.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2026-026**Beschluss zur Vergabe der Erbringung weiterer ingenieurtechnischer Leistungen Lph 5–9 für das Bauvorhaben Ersatzneubau Stützmauer Klosterstraße, Klosterstraße 103 – 1. BA****Der Stadtrat beschließt:**

Der Leistungsvergabe für die Erbringung der Leistungsphasen 5–9 HOAI für die notwendigen ingenieurtechnischen Arbeiten zur Umsetzung des bereits bewilligten Bauvorhabens „Ersatzneubau Stützmauer Klosterstraße, Klosterstraße 103, 1. BA“, in Höhe von voraussichtlich 101.877,44 €, an das Unternehmen Ingenieurbüro Michael Haase mit Sitz in Ebersbach-Neugersdorf, Ortsteil Neugersdorf wird zugestimmt.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Im Anschluss erfolgte der nichtöffentliche Teil der Sitzung. Die Sitzung endete um 21.45 Uhr.

gez. Rikl, Bürgermeisterin

Informationen aus den Fachämtern

Meldeamt

Herzliche Glückwünsche!

Die Stadt Ostritz gratuliert allen Jubilarinnen und Jubilaren herzlichst zu ihren Geburtstagen und wünscht ihnen alles erdenklich Gute, viel Freude am Leben und vor allen Dingen immer gute Gesundheit.



Termine/Informationen

NACHRUF

Christine Junge

*07.03.1950 † 08.06.2026

Wir trauern um Christine Junge, die am 8. Juni 2026 im Alter von 76 Jahren verstorben ist. Frau Junge leitete viele Jahre leidenschaftlich die Aqua-Fitness-Kurse im Mewa-Bad. Mit viel Motivation und Freude begeisterte sie die Teilnehmenden zur gemeinsamen sportlichen Aktivität. Darüber hinaus spornte ihre Ausdauer auch die Frauen der Sportgruppe jede Woche zu Bewegung und Fröhlichkeit an.

Die Stadt Ostritz wird ihr Andenken bewahren und nimmt mit Dankbarkeit und Wertschätzung Abschied. Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Im Namen der Stadt Ostritz
und der Mewa-Bad-Initiative

Bürgermeisterin Stephanie Rikl

Baubeginn Windenergieanlage OL 10

Mitte Juni 2026 hat Eurowind Energy in der Gemarkung Leuba mit den bauvorbereitenden Arbeiten für eine neue Windenergieanlage im Windpark Leuba begonnen. Im ersten Schritt errichtet das Bauunternehmen Max Bögl das Fundament sowie den unteren Teil des Turms. Im kommenden Jahr sind die Anlieferung der Windenergieanlage und die Fertigstellung des Turms durch den Hersteller Vestas vorgesehen. Nach der Inbetriebnahme speist die Anlage Strom in das öffentliche Netz ein. Als Teil des Vorhabens zur Weiterentwicklung des Windparks Leuba hat Eurowind Energy das Projekt im Jahr 2024 von der COOP. Energiesysteme GmbH & Co. KG übernommen. Das Vorhaben umfasst neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien auch die Modernisierung des Anlagenbestands.



Fabian Lange,
Projektleiter Projektentwicklung Eurowind Energy GmbH

Sprechstunde Friedensrichterin

Im Monat **August** findet regulär **keine Sprechstunde** statt. Der nächste Termin der Friedensrichtering ist der **1. September 2026 von 15.00 bis 17.00 Uhr** im Rathaus, Parterre.

Kontakt per E-Mail: ines.fabisch@friedensrichterin.de
Terminvereinbarung über Stadtverwaltung Ostritz,
Telefon 035823 8840

Erreichbarkeit Regionalleitstelle Hoyerswerda

Die für den Landkreis Görlitz zuständige Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS) in Hoyerswerda ist telefonisch wie folgt zu erreichen.

Notruf 112	für Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt
116 117	Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst erreichbar:
	Mo., Di., Do. 19.00 – 7.00 Uhr
	Mi., Fr. 14.00 – 7.00 Uhr
	Sa., So. 0.00 – 24.00 Uhr
03571 19222	Anmeldung Krankentransport
03571 19296	Allg. Erreichbarkeit IRLS/Feuerwehr

Abfalltermine August 2026 Ostritz

Restabfallbehälter

12.8., 26.8. Ostritz, Leuba

Bioabfallbehälter

5.8., 19.8. Ostritz, Leuba

Blaue Tonne

18.8. Ostritz, Leuba
7.8., 21.8. Großwohnanlage (Neubauten)

Gelbe Tonne

25.8. Ostritz
20.8. Leuba

Schadstoffmobil

Leuba , ehemaliger Konsum	21. August 2026 9.00 – 9.30 Uhr
Ostritz , Viebig	10.45 – 11.15 Uhr
Nord , neues Gewerbegebiet	12.15 – 12.45 Uhr
Ostritz , Marktplatz	9.45 – 10.30 Uhr

Alle Angaben ohne Gewähr!

Quelle: Abfallkalender 2026 Landkreis Görlitz

Weitere Informationen zur allgemeinen Abfallentsorgung erhalten Sie hier:

Regiebetrieb Abfallwirtschaft

Muskauer Straße 51 02906 Niesky
Telefon 03588 261-702, Fax 03588 261-750
info@aw-goerlitz.de, www.kreis-goerlitz.de

Deutsches Rotes Kreuz

Blutspendetermine

Die nächsten Blutspendeaktionen in Ihrer Region finden statt:

- **Mittwoch, 19. August 2026, 14.30 – 19.00 Uhr**
Zittau – Hochschule, Mensa, Hochwaldstraße 12
- **Montag, 31. August 2026, 14.30 – 19.00 Uhr**
Bernstadt – Stadthaus, Zittauer Straße 3

Jede Blutspende kann Leben retten: Präparate aus roten Blutzellen kommen am häufigsten zum Einsatz



Mit einer Blutspende kann bis zu drei Patienten geholfen werden, denn die 500 Milliliter Blut einer Vollblutspende werden weiterverarbeitet und in die Bestandteile Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Thrombozyten (Blutplättchen) und Blutplasma (flüssiger Bestandteil des Blutes) aufgetrennt. Die Vollblutspende ist mit rund 3,5 Millionen Spenden jährlich die häufigste Spendeart für

Blut oder Blutkomponenten in Deutschland.

Für den Einsatz von Blutpräparaten bei Patienten – die sogenannte Transfusion – gilt, dass die Gabe von aus Vollblutspenden gewonnenen Erythrozytenkonzentraten (EK) den größten Anteil ausmacht. Rund 3,2 Millionen EKs werden in Deutschland jährlich übertragen. Sie sind nach der Blutspende bei Lagerung zwischen +2 und +6 Grad Celsius maximal 42 Tage haltbar.

Umgangssprachlich wird das EK oft als „Blutkonserve“ bezeichnet. Die wirksamen Bestandteile des Konzentrats sind rote Blutkörperchen. Deren Hauptaufgabe ist der Transport von Sauerstoff und anderen Atemgasen, ermöglicht durch das in ihnen enthaltene Protein Hämoglobin. Eingesetzt werden sie bei Blutarmut, starkem Blutverlust oder chronischen Erkrankungen. Auch nach starken Chemotherapien oder Bestrahlungen kann das Knochenmark von Patienten vorübergehend so stark geschädigt sein, dass diese Akutphase mit EKs überbrückt werden muss. Ohne freiwillige Blutspenden gäbe es keine Erythrozytenkonzentrate. Jede Blutspende hilft, Leben zu retten.

Alle DRK-Blutspendetermine unter:

<https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>

Informationen finden sich auch im digitalen Blutspende-Magazin: **<https://www.blutspende.de/magazin>**

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 1194911 sowie über den Digitalen Spenderservice **www.spenderservice.net** erfolgen kann.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Neuer Defibrillator am Altenpflegeheim St. Antoni-Stift erhöht Sicherheit für alle

Ab sofort steht am Caritas Altenpflegeheim St. Antoni-Stift Ostritz ein neuer automatisierter externer Defibrillator (AED) zur Verfügung. Das Gerät wurde gut sichtbar im Einfahrtsbereich neben dem Antonius-Denkmal installiert und ist rund um die Uhr öffentlich zugänglich. Damit leistet das Pflegeheim und die Sozialstation einen wichtigen Beitrag zur medizinischen Notfallversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, Klienten sowie der gesamten Bevölkerung.

Im Falle eines plötzlichen Herzstillstands zählt jede Minute. Ein AED kann Ersthelferinnen und Ersthelfer dabei unterstützen, noch vor dem Eintreffen des Rettungsdienstes lebensrettende Maßnahmen einzuleiten. Das Gerät gibt klare Sprachanweisungen und ist so konzipiert, dass auch Personen ohne medizinische Vorkenntnisse es sicher anwenden können.

Die Installation des Defibrillators unterstreicht das Engagement des Caritas-Campus Ostritz für die Sicherheit und Gesundheit der Menschen in Ostritz. Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, sich mit dem Standort des Geräts vertraut zu machen und im Notfall nicht zu zögern, Hilfe zu leisten und den AED einzusetzen.

Der Caritasverband Oberlausitz e.V. bedankt sich bei allen Beteiligten, die die Anschaffung und Installation des Defibrillators ermöglicht haben! Mit dieser Investition wird die Notfallversorgung vor Ort nachhaltig verbessert und ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Menschenleben geleistet.

Ostritz verfügt damit über drei Defibrillatoren:

- Altersheim St. Antoni
- Feuerwehrgerätehaus Ostritz
- Feuerwehrgerätehaus Leuba



Schulen

SCHKOLA VONEINANDER LERNEN MITEINANDER LEBEN

Dank für das vergangene Schuljahr

Wir blicken zurück auf ein Schuljahr voller Feste, Ausflüge, Lernerfolge, Supervision, Projekte, Praxisunterricht, dem Baufortschritt des Lernhauses Antoni, Konzeptentwicklung, Ernten und tolle Abschlussprüfungen unserer Absolventen und Absolventinnen.

Wir danken für die Zusammenarbeit mit der Stadt Ostritz und den Kitas hier in Ostritz und im Umland, für das tatkräftige Mitarbeiten unseres Fördervereins und allen Eltern und Großeltern, unserer Geschäftsleitung für eine stützende Weiterentwicklung unseres Teams durch Supervision und vor allem unseren Schülerinnen und Schülern für ein schönes Schuljahr voller Überraschungen und tollen Momenten.

Wir wünschen allen einen schönen Sommer und gute Erholung.

Das Team der SCHKOLA Ostritz

Ortschronik

Musiker und Musik in Ostritz

Musik spielte in Ostritz von jeher eine große Rolle. Als es weder Radio noch Fernsehen gab, brachte die Musik die Menschen in unterschiedlichen Gruppen zusammen. Leider gibt es dazu keinen zusammenfassenden Bericht. Auch dieser Text wird lückenhaft und unvollständig. Er beruht nicht auf Ratsakten, sondern auf historischen und persönlichen Berichten. Der Berichtsbeginn ist willkürlich gewählt.

1798 und 1830 sind die Geburtsjahre von Franz Xaver und seinem Sohn Edmund Kretschmer. Beide konnten das Fach Musik nicht studieren, obwohl sie sehr begabt waren. Den Söhnen armer Eltern bot der Staat nur zwei Aufstiegsmöglichkeiten: Lehrer oder Heeresdienst. Franz Xaver gründete in seiner Vaterstadt Ostritz den „Gesang- und Musikverein“, er spielte selbst Klavier, Orgel und Geige. Er dirigierte den Kirchenchor in der katholischen Stadtkirche und leitete die Aufführungen zahlreicher Orchestermessen, Oratorien und Metten. Sein Sohn Edmund konnte 1863 aus dem Schuldienst ausscheiden und wurde zunächst Organist an der Silbermannorgel der katholischen Hofkirche Dresden. Berühmt wurde er als Chordirigent und Opernkomponist. Von Dr. Gustav Taute stammt ein seitenlanger Bericht darüber, wie 1930 an Kretschmers 100. Geburtstag erinnert wurde. Taute nennt die Namen von damaligen Musikern. Im Sonntags-Hochamt in der katholischen Kirche sang der Cäcilienverein unter Leitung seines Dirigenten August Kaiser die As-Dur-Messe. Danach führte die Ebertsche Kapelle auf dem Marktplatz Kretschmers berühmten Krönungsmarsch aus der Oper „Die Folkunger“ auf. Am Nachmittag fand in der Katholischen Pfarrkirche ein Konzert statt mit Kretschmers kirchlichen Kompositionen. Helene Kaiser sang das Sopransolo. Am Abend vereinte die Festfeier einheimische Musikliebhaber und zahlreiche Ehrengäste aus nah und fern. Die Ostritzer Kapelle unter Leitung des Herrn Ebert „hat für kleinstädtische Verhältnisse geradezu Glänzendes geleistet“. Solisten des Abends waren Lisa Rikl und Apotheker Soffner. Chorleiter waren an diesem

Abend Kantor Czechatka, Fritz Heinrich und Herr Rücker-Blumberg. Es stellt sich heute die Frage: Wird Ostritz auch im Jahr 2030 eine Kretschmer-Ehrung veranstalten?

In der DDR-Zeit hatten die Volkseigenen Betriebe die Aufgabe, Geld für kulturelle Betätigungen aufzubringen. Als Beispiel soll von der Gruppe TVM berichtet werden. Eberhard Münch ist musikalisch begabt. Er lernte bereits mit 7 Jahren Klavier. Auch Orgel und Trompete sind ihm vertraut. 1965 gründete er in der Klosterschenke in Marienthal eine Drei-Mann-Kapelle, die zum Tanz und zu Hochzeiten aufspielte. Aus diesen „Klosterspatzen“ wurden dann die TVM-Rhythmiker. TVM bedeutet Textile Verpackungsmittel, in Ostritz besser bekannt als „die Jutte“. Dieser Trägerbetrieb stellte nicht nur den Probenraum zur Verfügung, sondern auch eine Elektroorgel. Die Musiker wechselten in dieser Kapelle öfter, denn alle Instrumentalisten waren berufstätig. Bemerkenswert ist für Tanzmusikveranstaltungen in der DDR, dass die staatlichen Stellen es hassten, dass die Ostjugend so sehr die westlichen Schlager liebte. Deshalb gab es eine Vorschrift: gespielt werden muss 60 % Ostmusik, höchstens 40 % Westmusik. Die Namen der Musiker von TVM waren: Eberhard Münch, Günter Vallentin, Peter Gulich, Siegfried Horack, Hans-Eberhard Görlach, Manfred Köhler, Heinz Brendler, Hans Winter, Helmut Scholze, Mathias Hesse, Roland Vallentin, Gottfried Köhler. Außer ihnen gab es im Laufe der Zeit noch einige kleinere Kapelle. Nach 2010 trat das Trio Harmonie auf. Hubertus Titze, Johannes Twardoch und Joachim Seibt spielten unter anderem beim Tag der Oberlausitz und im Literatur-Café. Zur Zeit erfreuen bei den Senioren-Nachmittagen Hubertus Ebermann und Günter Vallentin mit Gesang und Instrumentalmusik ihre Zuhörer. Neben der weltlichen Musik wurde immer auch die Kirchenmusik gepflegt. Bettina und Albert Lotichius spielten nicht nur die Orgel, sie leiteten auch einen Kinderchor und den Kirchenchor der evangelischen Gemeinde. In Erinnerung ist noch das Sommerliedersingen im Klosterhof. Von der katholischen Pfarrgemeinde war August Kaiser bekannt, er baute selbst eine Orgel. Lange Jahre orgelte die Religionslehrerin Felicitas Krause zum Gottesdienst. Danach wirkte Christfried Deckwart als Chorleiter, unterstützt von Margarete Sommer, der verdienstvollen langjährigen Organistin. Nicht zu vergessen ist der tägliche Gesang der Ordensfrauen zu ihren Gebetszeiten. Mit der 2026 geweihten neuen Orgel ergeben sich in der Klosterkirche sehr gute Möglichkeiten für öffentliche Konzerte.

Josefine Schmacht



Vereine



Vereinshaus Ostritz e. V.

Ostritz, Markt 2
Telefon: 035823 86229
E-Mail: projekte@vereinshaus-ostritz.de

Informationen und Hinweise zu Veranstaltungen
unter www.vereinshaus-ostritz.de

Seniorenberatung

Für Senioren und pflegende Angehörige besteht die Möglichkeit der individuellen Terminabsprache.

Ansprechpartnerin: Birgit Heidrich,
Dipi.-Sozialarbeiterin (FH), Telefon 035823 77892

Bundesweite Auszeichnung für das MEWA-Bad Ostritz

Große Freude im MEWA-Bad Ostritz: Die Initiative wurde beim bundesweiten Wettbewerb „Land und Leute – Mehr Orte für Viele“ der Wüstenrot Stiftung am 26.06.2026 in Erfurt mit einem 2. Platz ausgezeichnet. Unter 811 Bewerbungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz gehört das Projekt damit zu den erfolgreichsten Einreichungen.

Die Auszeichnung würdigt das außergewöhnliche ehrenamtliche Engagement, mit dem das Freibad in den vergangenen Jahren erhalten und zu einem lebendigen Ort der Begegnung weiterentwickelt wurde.

Was der Jury gefällt: Dass das Mewa-Bad bis heute erhalten geblieben ist, verdankt Ostritz dem außergewöhnlichen Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger. Sie organisieren den Badebetrieb ehrenamtlich und machen das Freibad mit Kinoabenden, Lesungen und Konzerten zu einem Treffpunkt für die ganze Stadt. Gerade weil so viele Menschen mithelfen und Verantwortung übernehmen, ist das Bad für viele zu „ihrem“ Bad geworden – einem Ort, den die Stadtgemeinschaft gemeinsam trägt und gestaltet.

- Freibad als freiwillige Aufgabe der Kommune durch freiwilliges Engagement am Leben halten
- Freibad als Ort über das Baden hinaus als Treffpunkt nutzen durch Veranstaltungen, wie Kino am Beckenrand, Lesenacht, Sommerfest, Kleidertauschbörse, intergenerationaler Austausch
- Freibad als „neutralen“ für politische Veranstaltungen nutzen, wie Themenabenden, Fachvorträgen, politischen Diskussionsrunden
- Das Freibad wird ehrenamtlich in Takt gehalten durch Arbeitseinsätze und Bauteam
- Freibad als Stelle, an der Zugezogene Kontakte knüpfen können und in die Stadtgemeinschaft aufgenommen werden
- Ermöglichen von Selbstwirksamkeitserfahrungen und Wir-Gefühl durch das vielfältige ehrenamtliche Engagement, das notwendig ist, um das Bad zu erhalten und Würdigung jedes kleinen Handgriffes, auch schon ein kleiner Dienst hilft, damit das Gesamtkonstrukt funktioniert.

Der Erfolg ist eine Anerkennung für alle Helferinnen und Helfer, Unterstützerinnen und Unterstützer sowie die vielen Gäste, die das MEWA-Bad mit Ideen, Zeit und Tatkraft begleiten. Er zeigt, dass gemeinschaftliches Engagement den ländlichen Raum nachhaltig stärken und Orte schaffen kann, die weit über die Region hinaus Beachtung finden.

Eine Webseite stellt alle Projekte, die eine Auszeichnung erhalten haben vor: <https://projekte.land-und-leute.org/>

Weiterhin ist eine Wanderausstellung in Deutschland, Österreich und der Schweiz unterwegs.

Dieser Preis gehört allen, die das MEWA-Bad gemeinsam möglich machen.



Polnischer Film „VIKA!“ und Disco mit „Discoteca Tropical“ am Beckenrand

Das MEWA-Bad lädt am **Freitag, 7. August 2026**, zu einem besonderen grenzüberschreitenden Film- und Tanzabend ein. Erstmals in der Geschichte der Veranstaltungsreihe „Kino am Beckenrand“ wird mit „VIKA!“ ein polnischsprachiger Film mit deutschen Untertiteln gezeigt. Beginn ist ab 20.00 Uhr, der Film startet bei ausreichender Dunkelheit.

Bereits vor der Vorführung erwartet die Gäste eine deutsch-polnische Tanzbegegnung, angeleitet von Katarzyna Banczyk. Im Anschluss an den Film lädt die „Discoteca Tropical – Globaler Sound für Herz und Hüfte“ zum gemeinsamen Ausklang des Sommerabends ein.

Ein Abend, der Menschen verbindet

Mit der Dokumentation „VIKA!“ setzt das Kino am Beckenrand ein Zeichen für die deutsch-polnische Nachbarschaft und den kulturellen Austausch. Besonders polnische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind herzlich eingeladen, diesen Film gemeinsam mit deutschen Gästen zu erleben.

Der Film erzählt die Geschichte der 85-jährigen DJ Vika, die in den Clubs Warschaus als Ikone gefeiert wird. Für sie ist das Alter keine Grenze, sondern eine Einladung, das Leben immer wieder neu zu gestalten. Mit ihrer Musik und ihrer unbändigen Lebensfreude inspiriert sie Menschen jeden Alters, sich von gesellschaftlichen Erwartungen zu lösen und den eigenen Weg zu gehen.

Die deutsch-polnische Tanzbegegnung vor dem Film sowie die anschließende Disco greifen diesen Gedanken auf und machen den Abend zu mehr als einem Kinoerlebnis: Sie schaffen Raum für Begegnung, Austausch und gemeinsames Feiern über Ländergrenzen hinweg.

Das Kino am Beckenrand freut sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher und auf einen Sommerabend voller Film, Musik und gelebter Nachbarschaft. Alle Veranstaltungen beim Kino am Beckenrand werden gefördert durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und finden kostenlos statt.

Kino Am Beckenrand

Im Freibad Mewa Ostritz

VIKA! (O.m.U.)

Freitag
07.08.2026
20:00 Uhr

Vor dem Film: deutsch-polnische Tanzbegegnung mit Katharina Banczyk.

Danach: Disko am Beckenrand!

Der Film wird auf polnisch mit deutschem Untertitel gezeigt und startet bei ausreichender Dunkelheit.

Veranstaltungsort:
MEWA-Bad Ostritz,
Schulstr. 1a, 02899 Ostritz

Weitere Infos im Flyer und unter: www.vereinshaus-ostritz.de



Gefördert durch:
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Freundlich präsentiert von:
Mewa-Bad

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Seniorenclub

Rückblick: Seemannslieder am Beckenrand

Beim Sommerfest des Seniorenclubs am 7. Juli konnten die rund 80 Gäste bei bestem Sommerwetter zahlreiche Gaumen- und Ohrenfreuden genießen.

Für die musikalische Unterhaltung sorgte der Görlitzer Shantychor BEDOS, der mit maritimen Klängen, schwungvollen Seemannsliedern und mitreißenden Shantys für beste Stimmung sorgte. Die fröhlichen Melodien luden zum Mitsingen und Schunkeln ein.

Das Seniorenclub-Team



Herzliche Einladung zur Klezmer-Musik am Beckenrand

Am **Donnerstag, dem 27.08.2026**, erwartet uns ein ganz besonderes Nachmittags-Konzert am Beckenrand des MEWA-Bades. Die Klezmer-Band Harts un Neschome wird uns ab 15.00 Uhr mit einem Konzert beglücken – ab 14.30 Uhr gibt es Kaffee und Kuchen.

Die Band Harts un Neschome steht seit 20 Jahren für lebendige jiddische Musik, die berührt, bewegt und Brücken baut. Der Name ist Programm: Mit „Herz und Seele“ interpretieren die Musikerinnen und Musiker alte Klezmerstücke, jiddische Lieder und eigene Arrangements – immer authentisch, mit Tiefe und großer Nähe zum Publikum.

Ob auf Bühnen, in Kirchen oder Kulturhäusern: Die Band versteht sich als Botschafterin für Offenheit, Dialog und Erinnerung. Die fünf Musizierenden stammen aus Dresden und Freiberg und sind dadurch tief in der Region verwurzelt. Zugleich sind sie offen für internationale Einflüsse – eine Verbindung, die in ihrer Musik hörbar wird.

Klarinette:	Anja Bachmann
Violine:	Kerstin Guzy
Akkordeon:	Hans-Richard Ludewig
Kontrabass:	Tino Scholz
Schlagwerk:	Michael Winkler

Das Konzert wird von der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen gefördert und findet im Rahmen des sächsischen Themenjahres der jüdischen Kultur TACHELES statt. Der Eintritt ist frei.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Auch das leibliche Wohl kam nicht zu kurz: Ein reichhaltiges Kuchenbuffet mit duftendem Kaffee sowie leckere Bratwürste rundeten den gelungenen Nachmittag ab. Ein herzliches Dankeschön gilt allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die den Auf- und Abbau sowie die kulinarische Versorgung mit großem Engagement unterstützt haben. Ohne ihren tatkräftigen Einsatz wäre ein so gelungenes Sommerfest nicht möglich gewesen.

SENIOREN CLUB OSTRITZ

Konzert mit dem Mundartchor aus Hochkirch



**Mi, 19.08.2026
15:00 Uhr**
mit Kaffee und Kuchen
kath. Gemeindehaus, Spanntigstr. 3
anlässlich des Tages der Lausitz

Fahrdienst: Bitte rufen sie uns an **0171/40 568 12**. Wir holen Sie zur Veranstaltung eine halbe Stunde vor Beginn von zu Hause ab und bringen Sie natürlich wieder zurück.

Fahrdienst

Geleitet durch:
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

VERANSTALTER: VEREINSHAUS OSTRITZ E.V., MARKT 2, 02899 OSTRITZ

Sommerfest im Altenpflegeheim St. Antoni-Stift

Karibikflair, Sonnenschein und Dankbarkeit

Mit einem Hauch von Karibik zog in diesem Jahr Urlaubsstimmung in unser Caritas Altenpflegeheim St. Antoni-Stift ein. Bunte Girlanden, Palmen, tropische Dekorationen und fröhliche Musik verwandelten den umgestalteten Parkplatz in eine kleine Insel voller Lebensfreude. Bei sommerlichen Temperaturen genossen Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam mit Angehörigen, Mitarbeitenden und Gästen einen Nachmittag, der für viele unvergessliche Momente sorgte.



Das Sommerfest bot viele Gelegenheiten zum Lachen, Erzählen und gemeinsamen Feiern. Ob bei erfrischenden Cocktails, leckeren Speisen oder bekannten Melodien – überall war zu spüren, wie wichtig Gemeinschaft ist. Gerade solche Feste zeigen, dass Lebensfreude kein Alter kennt und dass gemeinsame Erlebnisse das Miteinander stärken. Passend zum karibischen Motto wurde an diesem Tag nicht nur die Sonne am Himmel gefeiert, sondern auch die Sonne in den Herzen vieler Menschen. Ein besonderer Höhepunkt war die Wort-Gottes-Verkündigung mit Pfarrer Dittrich, die unter dem Thema „Dankbarkeit für die verschiedenen Jahreszeiten“ stand. Dabei wurde deutlich, dass jede Jahreszeit ihren eigenen Wert und ihre eigene Schönheit besitzt. Der Frühling erinnert an Neuanfang und Hoffnung, der Sommer an Licht, Wärme und Fülle. Der Herbst lädt dazu ein, dankbar auf die Ernte des Lebens zu schauen, während der Winter Ruhe, Besinnung und Vertrauen schenkt.



LANGE NACHT DER GESCHICHTEN



21. August 2026
MEWA-Bad Ostritz | 17 Uhr
Übernachtung im eigenen Zelt möglich
Mit dem Drontetheater und "Käptn Bomas Flaschenpost" (19 Uhr)

Infos unter: vereinshaus-ostritz.de
Veranstalter: Vereinshaus Ostritz, Markt 2, 02899 Ostritz

Altenpflegeheim St. Antoni-Stift

Kulturstiftung der Freistaates Sachsen

SACHSEN

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Mewa Bad



Diese Gedanken lassen sich auch auf unser eigenes Leben übertragen. Wie die Natur verschiedene Jahreszeiten kennt, erleben auch wir Zeiten des Aufbruchs, des Glücks, der Veränderungen und der Stille. Jede Lebensphase bringt ihre Herausforderungen, aber auch ihre besonderen Geschenke mit sich. Dankbarkeit bedeutet, den Blick nicht nur auf das zu richten, was fehlt, sondern vor allem auf das, was uns geschenkt wurde – auf Menschen, Erinnerungen, gemeinsame Zeit und Gottes Begleitung.

So bleibt ein Tag in Erinnerung, der karibisches Lebensgefühl mit einer tiefen Botschaft verband: Dankbarkeit macht das Leben reich – in jeder Jahreszeit und in jedem Lebensabschnitt!

Heimatverein Leuba e. V.

Zum Tag der Vereine in Ostritz am 06.06.2026 stellte sich der Heimatverein Leuba gemeinsam mit Feuerwehrverein und Anglerverein vor. Die Kegelbahn, das Goldschürfen und noch viele andere lustige Spiele füllten die Stempelkarten der Teilnehmenden Kinder und zum Schluss gab es für jeden einen Gewinn.

Am 20.06.2026 loderten wieder die Flammen im Garten des Vereinshauses in Leuba. Den Tag der Sonnenwinde feierten wir wie jedes Jahr mit unseren Gästen. Die Stimmung war gut. Essen und Trinken abwechslungsreich, umrahmt mit schöner gedämpfter Musik. Die Fußballfans kamen natürlich Dank der guten Vorbereitung auch auf ihre Kosten.

An einer großen Leinwand verfolgten sie das Spiel und fieberten dem Sieg ihrer Mannschaft entgegen. Ein gelungener Abend, dank des fleißigen Einsatzes der Mitglieder unseres Vereins. Die Belohnung folgte auf dem Fuße, am 11.07.2026 trafen wir uns bei sommerlichen Temperaturen zum jährlichen Grillen, jeder brachte eine Leckerei mit, der Grillmeister zauberte verschiedenes vom Grill auf unsere Teller, unter dem Motto, Essen und Trinken hält Leib und Seele zusammen. Es war ein schöner Abend mit viel Spaß, wenn auch leider nur in kleiner Runde.

Anmerkung:

Wir freuen uns weiterhin über neue Mitglieder

Heimatverein Leuba e. V., Regina Ullrich



Ostritzer Ballspielclub e. V.

Klosterstraße 37, 02899 Ostritz
Telefon/Fax 035823 85780, E-Mail ostritzer-bc@web.de

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder, hiermit laden wir euch zur jährlichen Mitgliederversammlung am

**Freitag, dem 21.08.2026, um 18.00 Uhr
im Sportcasino, Klosterstraße 37
in 02899 Ostritz**

mit folgender **Tagesordnung** ein:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Bestätigung des Versammlungsleiters
- TOP 4: Bestätigung des Protokollführers
- TOP 5: Bestätigung/Ergänzung der Tagesordnung
- TOP 6: Rechenschaftsbericht, Bericht Trainer Männer- und Jugendmannschaften
- TOP 7: Bericht Schatzmeister
- TOP 8: Bericht des Kassenprüfers
- TOP 9: Diskussion zu den Berichten
- TOP 10: Beschluss zum Haushalt/Etat 2027
- TOP 11: Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- TOP 12: Wahl des neuen Vorstandes
- TOP 12: Verschiedenes
- TOP 13: Schlusswort

Bitte nehmt am Vereinsleben teil und nutzt die Möglichkeiten der Information sowie Mitwirkung.

Vorstand

Information

Der Ostritzer BC hat endlich wieder eine neue Website. Unter **ostritzer-bc.de** können wieder aktuelle Themen entnommen werden.

Mannschaften der Saison 2026/2027

Im kommenden Jahr geht der Ostritzer BC mit folgenden Mannschaften an den Start:

E-Jugend

D-Jugend

C-Jugend (9er)

B-Jugend (als SpG mit dem Eigenschen FV Bernstadt/Dittersbach)

2. Männer (als SpG mit SV Schönau-Berzdorf und Eigenscher FV Bernstadt/Dittersbach)

1. Männer Alte Herren
(als SpG mit SV Schönau-Berzdorf und Eigenscher FV Bernstadt/Dittersbach)

Außerdem haben wir noch unsere Mädchenmannschaft und die Bambinis. Diese beiden Gruppen werden weiter regelmäßig trainieren und ab und zu ein Testspiel veranstalten.

Wir freuen uns sehr, so viele Mannschaften wieder stellen zu können. Spielpläne sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht offiziell herausgegeben.

Kirchennachrichten



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostritz-Leuba

Vakanzvertretung:

Pastorin Barbara Herbig
Am Butterhübel 3, 02785 Olbersdorf,
Tel. 03583 690367, Fax 03583 693550
E-Mail: barbara.herbig@evlks.de

Unser **Gemeindehaus mit der Friedhofsverwaltung** befindet sich in der Kirchstraße 4 in Ostritz. Es ist geöffnet dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr. Tel. 035823 77849

Das zuständige **Pfarrbüro ist in Dittelsdorf**, Hirschfelder Straße 5, Frau Ebermann ist dort zu erreichen: dienstags 9.00 bis 11.00 und 15.00 bis 17.00 Uhr. E-Mail: KG.Siebenkirchen-Dittelsdorf@evlks.de

Christenlehre und Bibelentdecker

1. – 3. Klasse mittwochs 15.30 – 16.15 Uhr in Ostritz
Singkreis mittwochs 16.15 – 16.45 Uhr in Ostritz
4. – 6. Klasse mittwochs 16.45 – 17.30 Uhr in Ostritz

Gottesdienste und Veranstaltungen

2.8.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Ostritz, <i>J. Brause</i>
9.8.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Leuba, <i>P. Brause</i>
16.8.	10.00 Uhr	Segnungs- und Schulanfangsgottesdienst in Schlegel, <i>Gp. Hirsch</i>
23.8.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Ostritz <i>T, Pfr. Wappler</i>
30.8.	10.00 Uhr	Bläsergottesdienst und Vorstellung Kandidaten KV-Wahl in Dittelsdorf

6.9. 10.00 Uhr Gottesdienst in Schlegel,
T, Pfr. Wappler

13.9. 10.00 Uhr Kirchweih und Wahl des Kirchenvorstandes in Dittelsdorf, Pfr. Wappler

Beziehungen

Monatsspruch August: Jesus Christus spricht: Der Dieb kommt nur, um zu stehlen und zu schlachten und zu verderben. Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben (Joh 10,10). Jesus stellt sich als der wahre Hirte vor und grenzt sich von anderen ab. Was Jesus gibt, ist nicht Wohlstand, Erfolg oder umfassende Gesundheit, sondern sich selber. Wer sich auf ihn einlässt, bekommt eine lebendige Gottesbeziehung. Das heißt jedoch nicht, dass nun alles im Leben glatt läuft. Wenn unsere Vorstellungen von Christsein ein Leben ohne Krankheit, Verluste und Trübsale sind, dann werden wir enttäuscht. Fülle heißt, dass Gott selber mit uns ist – auch dann, wenn es dunkel und schwer wird. Besitz kann genommen werden, Gesundheit kann fehlen und Menschen können uns verlassen, doch die Gottesbeziehung durch Jesus Christus ist der Fels in der Brandung. Sie ist die einzige Beziehung, welche selbst das Grab überdauert. Es ist eine Verbindung, die unerschütterlich und ewig ist. Der Vers will daher unsere Perspektive verändern und einladen: Jesus kam für alle Menschen und bietet allen diese persönliche Gottesbeziehung an. Denn eine verlässliche, unendliche, liebevolle und herzliche Beziehung ist mehr wert als alles, was die Welt sonst noch zu bieten hat. So ungefähr formuliert es auch ein bekanntes Sprichwort: „Die wichtigsten Dinge im Leben sind keine Dinge“.

Pfr. Martin Wappler

Katholische Kirche



Pfarrei St. Marien Zittau
Gemeinde Ostritz
Spanntigstraße 3, 02899 Ostritz
Telefon 035823 86357 (Pfarrbüro)
oder 035823 779587
(Gemeindereferent Stephan Kupka)
www.sankt-marien-zittau.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

2.8.	8.30 Uhr	18. Sonntag im Jahreskreis Hl. Messe
9.8.	8.30 Uhr	19. Sonntag im Jahreskreis Hl. Messe
16.8.	10.00 Uhr	20. Sonntag im Jahreskreis Wortgottesfeier mit Segnung der Schulanfänger und aller, die vor einem neuen Lebensabschnitt stehen, mit Kräutersegnung
19.8.	19.30 Uhr	Ortskirchenrat
23.8.	8.30 Uhr	21. Sonntag im Jahreskreis Hl. Messe
30.8.	8.30 Uhr	22. Sonntag im Jahreskreis Hl. Messe

Regelmäßige Termine im August

jeden Dienstag	17.30 Uhr Rosenkranzandacht
jeden Donnerstag	17.30 Uhr Rosenkranzandacht
jeden Freitag	10.00 Uhr Gottesdienst im Antonistift
dienstags	Probe Kirchenchor 19.30 Uhr
donnerstags	offener Treff ab 20.8.

Pfarrbüro Außenstelle Ostritz:

Mittwoch 9.00 – 11.00 Uhr (Frau Paulick),
14.00 – 16.00 Uhr (Stephan Kupka)

Pfarrbüro Zittau: Telefon 03583 500960

Dienstag 13.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 9.00 – 11.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 11.00 Uhr

Der **Kleidertausch** beginnt nach der Sommerpause wieder am 20. August, 9.30 bis 11.00 Uhr und 15.30 bis 17.00 Uhr. Der offene Treff startet ebenfalls am 20. August ab 15.30 Uhr. Für weitere Infos und Ideen gern melden unter: offener-treff@kath-kirche-ostritz.de

Dank für Ihre Unterstützung für die Religiöse Kinderwoche in den Sommerferien

Herzlichen Dank und „Vergelt's Gott“ an alle Helferinnen und Helfer, Kuchen- und Geldspenden für die RKW, für alles Mittun und Mitbeten: über 520,00 € wurden gespendet und dazu kamen noch 272,00 € Türkollekte. So konnte die Wallfahrt nach Rosenthal gut finanziert werden und der Teilnehmendenbeitrag blieb in Grenzen. 35 Kinder bis zur sechsten Klasse und über 20 Jugendliche und Erwachsene im Team haben eine bewegte Woche erlebt. Es war eine bunte Schar aus den beiden Kirchgemeinden und darüber hinaus. Dass Kinder teilnehmen, die keiner Kirchgemeinde angehören, ist bei uns – Gott sei Dank – schon selbstverständlich. Und dass es dieses Mal auch für das Team galt, dafür möchte ich besonders Danke sagen!

Das größte Erlebnis war sicher die Wallfahrt mit über 1500 anderen Kindern und Jugendlichen aus ganz Sachsen nach Rosenthal bei Kamenz. Nachdem es in unserer Gruppe sowieso schon eine ganz schöne Sprachherausforderung mit spanisch, russisch/ukrainisch und „kirchisch“ gab, kam nun noch sorbisch hinzu – etwa die Hälfte der Wallfahrer spricht wohl sorbisch. Allerdings können die sorbischen Kinder auch problemlos deutsch sprechen und verstehen. Andersherum ist das nicht so, zumal für diejenigen, für die schon deutsch keine Muttersprache ist. Diese Schwierigkeit für unsere Kinder hat aber nicht zu sehr die Begeisterung für die verschiedenen Stationen und Angebote während des Ausflugs getrübt. Am frühen Abend kamen wir froh und erschöpft wieder in Ostritz an.

Die anderen Tage tobten wir im und um das katholische Gemeindehaus, das Wetter zwang uns doch immer wieder auch drinnen zu sein. Tänze mit allen zusammen und Gebete, die mehr aus Bewegungen als aus Worten bestanden, ließen wenig Gelegenheit für Ruhe. Reich beschenkt mit viel selbst Gebasteltem und einer Stärkung am Kuchenbuffet endete die Woche wieder mit dem Abschlussfest und Gottesdienst im Mewa-Bad. Danke auch für diese Gastfreundschaft.

Wer möchte im Jahr 2027**die erste Heilige Kommunion empfangen?**

In der Regel gehen Kinder, die zu der Zeit das dritte Schuljahr besuchen zur Erstkommunion und bereiten sich mehrere Monate darauf vor. Anmeldungen bitte an das Pfarramt.

Kommunion 2026 – wie geht es weiter?

Die Kommunionkinder des Jahrgangs 2026 und früher sind herzlich eingeladen sich auch im beginnenden Schuljahr zu treffen und eine neue Ministrantengruppe zu bilden.

Meldungen dazu bitte an:

Marie-Luise.Fabisch-Neumann@pfarrei-bddmei.de
oder bei mir persönlich

Informationen/ Pressemitteilungen

Tag der Oberlausitz am 21. August 2026 – Festtage vom 14. bis 30. August 2026



Der 21. August, der Gründungstag des Oberlausitzer Sechstädtebundes im Jahre 1346, ist der Tag der Oberlausitz. Von Königsbrück bis Görlitz, von Hoyerswerda und Weißwasser bis nach Zittau werden die Festtage vom 14. bis 30. August auch in diesem Jahr wieder Tausende Einheimische und Gäste in der gesamten Oberlausitz begeistern.

Heimat-, Kultur- und Wandervereine, Kommunen, Volkskunstgruppen und Chöre, Touristeninformationen und Kulturschaffende können ihre Veranstaltungen und Aktivitäten in den zentralen Veranstaltungskalender eintragen.

Die Hauptveranstaltung ist das Oberlausitzer Heimattreffen am 23. August in Königshain, das der Lusatia-Verband e.V. gemeinsam mit dem Königshainer Heimatverein e.V. unter dem Motto „Mir Äberlausitzer Granitschadl“ veranstaltet.



Ein Höhepunkt ist die Bekanntgabe des Oberlausitzer Wortes des Jahres 2026 unter dem Motto „Humorvolle Bezeichnungen von Berufen, Beschäftigungen und Tätigkeiten“.

INFORMATIONEN UND ANSPRECHPARTNER**Veranstaltungskalender**

<https://lusatia-verband.de/oberlausitztag>

Preisausschreiben zum Tag der Oberlausitz

<https://eveeno.com/276578863>

www.lusatia-verband.de

Telefon 0174 5304047, info@lusatia-verband.de

11. Oberlausitzer Heimattreffen

Sonntag, 23. August 2026, 11 bis 17 Uhr in Königshain



Festwiese am Barockschloss Königshain

Herzlichst laden der Lusatia-Verband e.V.

-Oberlausitzer Heimatverband- und der Königshainer Heimatverein e.V.



11 Uhr Frühschoppen mit den Hochsteinmusikanten

Ab 13 Uhr unterhalten die Oberlausitzer Chöre und Gruppen unter dem Motto

"Mir Äberlausitzer Granitschadl"

- Volksspielkunst Thalia Jonsdorf e.V.
 - Niederschlesischer Tanzkreis Rübezahl e.V.
 - Volkschor Obercunnersdorf e.V.
 - Oberlausitzer Heimatgruppe Hochkirch e.V.
 - Cunewaler Duftruller
- Es moderieren Karin Renger und Hans Klecker.

Der **Lusatia-Verband e.V.** ist das Netzwerk der Oberlausitzer Heimat-, Natur-, Geschichts- und Gebirgsvereine zur Förderung der Oberlausitzer Kultur und Identität. Er bietet bei Veranstaltungen, in Publikationen und im Internet eine Plattform zur gegenseitigen Information und zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Mehr als 1.700 Verbandsmitglieder engagieren sich im Oberlausitzer Heimatverband für die Oberlausitz und den Austausch mit ihren Nachbarregionen.

Informationen aus dem Internationalen Begegnungszentrum St. Marienthal



**STIFTUNG IBZ
ST. MARIENTHAL**

„Der Reiche“

Szenisches Konzert zu Reichtum und Unsterblichkeit mit dem Ensemble „Sospiratem“ zum 500. Todestag

des Görlitzer Bürgers Hans Frenzel

9. August 2026, 17.00 Uhr, Celsa-Pia-Haus

Ein Mann baut sich ein Leben aus Handel, Mut und Visionen.

Er reist durch Europa, verbindet Kulturen, häuft Reichtum an – und sucht doch nach etwas, das überdauert.

Hans Frenzel – der Reiche.

Kaufmann, Stifter und Mensch auf der Suche nach mehr.

500 Jahre später wird seine Geschichte hörbar – in Musik, die sich nicht an Grenzen hält und in Stimmen, die fragen: Wie wird man eigentlich reich? Und wozu?

ENSEMBLE „SOSPIRATEM“

Alte Lieder aus Deutschland und Polen erklingen neben neuen Texten.

Eine SchauspielerIn spiegelt dabei Gedanken und lässt sich von einer einzelnen Biografie nicht aufhalten.

Das Ensemble SOSPIRATEM lädt zu dieser Reise ein.

SIE HÖREN

Texte von Husam Maarouf, Rosa Luxemburg,

Musik von Waclaw z Szamotuł,

Arnold von Bruck, Johann Crüger

und dem Ensemble SOSPIRATEM

Dauer: ca. 95 Minuten ohne Pause

Diese Veranstaltung wird gefördert durch die Sächsische Kulturstiftung und die Sparkassenstiftung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien.



Fotos: Marie Charlotte Seidel und Ewa Milun-Walczak

Begegnungen an der Neiße/ Spotkania nad Nysą

Rund 80 Expertinnen und Experten, Praktikerinnen und Praktiker sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus Deutschland und Polen kommen am 2. und 3. September 2026 im Internationalen Begegnungszentrum St. Marienthal in Ostritz zusammen, um über die Zukunft des deutsch-polnischen Grenzraums zu diskutieren.

Die zweitägige Tagung „Begegnungen an der Neiße – Spotkania nad Nysą“ widmet sich vier zentralen Themenfeldern: Mobilität und Alltag, Sprache und Bildung, regionale Transformation sowie Kultur und demokratische Nachbarschaft. In Fachvorträgen, zweisprachigen Workshops und einer Podiumsdiskussion mit dem sächsischen Kultusminister Conrad Clemens sollen konkrete Schritte für eine vertiefte grenzüberschreitende Zusammenarbeit erarbeitet werden. Die Ergebnisse fließen in eine gemeinsame „Neiße-Agenda“ ein, die am Ende der Tagung im Plenum vorgestellt wird.

Veranstaltet wird die Tagung von der Stiftung IBZ St. Marienthal gemeinsam mit der Stiftung Kreisau (Fundacja Krzyżowa). Den Auftakt am ersten Abend bildet ein Konzert in der historischen Klosterkirche, gefolgt von einem offenen Begegnungsabend mit Musik und Gesprächen. Die Tagungssprachen sind Deutsch und Polnisch; für die Verständigung sorgt ein Team aus Simultan- und Konsekutivdolmetschern. Die Veranstaltung wird gefördert durch den Interreg Kleinprojektefonds Polen–Sachsen 2021–2027 aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Ansprechpartner für Rückfragen:

René Seidel, Stiftung IBZ St. Marienthal
Telefon 035823 209531, seidel@ibz-marienthal.de

Ökumenischer Tag der Schöpfung im Kloster Marienthal



**4. September 2026, ab 15.30 Uhr
St. Marienthal 10, Ostritz**

„Hast du erkannt, wie weit die Erde ist?“ (Hiob 38,18) Unter diesem Motto lädt die ACK Sachsen, zusammen mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und dem Bistum Dresden-Meißen zum diesjährigen Tag der Schöpfung nach Marienthal ein.

Gastgeber sind das Kloster Marienthal und das Internationale Begegnungszentrum.

Geplant ist ein vielfältiges Programm zum Thema Schöpfung, Biodiversität und Erhaltung unserer Lebensgrundlagen. Man kann mit dem Fahrrad anreisen, und ab 15.30 Uhr an vielerlei Führungen auf dem Klostergelände teilnehmen. Um 17.00 Uhr findet ein Vortrag von Herrn Dr. Fritz Brickwedde, Generalsekretär der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (1991–2013), Präsident des Bundesverbandes Er-

neuerbare Energien (2013–2018), Vorsitzender des Stiftungsrates der Heinz-Sielmann-Stiftung (2018–heute) und Ehrenbürger der Stadt Ostritz im Cesal-Pia-Haus statt.

Um 18.30 Uhr sind alle herzlich eingeladen zum Ökumenischen Gottesdienst in der Klosterkirche, anschließend ist ein Konzert im AmViehTheater geplant.

Wir freuen uns auf Sie!



Europa wächst im Miteinander: Görlitz und Zgorzelec begehen den 3. Sachsenweiten Tag des Weimarer Dreiecks und der Europäischen Sprachen

Am Mittwoch, dem 23. September 2026, verwandelt sich die Europastadt Görlitz/Zgorzelec in ein lebendiges Zentrum europäischer Begegnung. Das zivilgesellschaftliche Netzwerk für das Weimarer Dreieck in Sachsen lädt gemeinsam mit der Hochschule Zittau/Görlitz zum diesjährigen „Tag des Weimarer Dreiecks und der Europäischen Sprachen“ ein. Die feierliche Eröffnung findet um 9.00 Uhr an der Hochschule statt.

Nach Stationen in Dresden und der Kulturhauptstadt Chemnitz schlägt das sächsische Erfolgsprojekt seine Zelte 2026 in der Neißeregion auf. Das Datum ist historisch besetzt: Das Weimarer Dreieck wurde vor 35 Jahren ins Leben gerufen, um eine gemeinsame europäische Zukunftsvision zu entwickeln. Gleichzeitig feiert der vom Europarat initiierte Tag der Europäischen Sprachen sein 25-jähriges Bestehen. Ein solches Engagement im Dreiländereck wird auch auf Landesebene stark unterstützt: Die Veranstaltung wird maßgeblich durch den Freistaat Sachsen und die Sächsische Staatskanzlei gefördert, die damit ein klares Zeichen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und interkulturellen Austausch setzen.

Das generations- und sprachübergreifende Programm erstreckt sich auf beide Seiten der Neiße. In den Räumen der Hochschule Zittau/Görlitz sowie im Dom Kultur im benachbarten Zgorzelec präsentieren zahlreiche regionale und internationale Institutionen Stände, Mitmach-Angebote und Lesungen.

Auszug aus dem Programm:

Dialog & Politik:

Beim „Weimarer Dreieck Gespräch“ kommen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 12 in den direkten Austausch mit politischen Vertretern.

Bildung & Sprache:

Sprachanimationen, trilinguale Märchenstunden sowie die Einsätze von „FranceMobil“ und „PolenMobil“ richten sich gezielt an Kitas und Schulen.

Kultur & Wissenschaft:

Neben Lesungen den Polenkenner Dr. Matthias Kneip und interaktiven Workshops „Die EU und Du“ mit der Europaaktivistin Katja Sinko referiert Prof. Dr. Raj Kollmorgen zur Soziologieentwicklung im Weimarer Dreieck.

Praxis & Begleitprogramm:

Ein Schnupperworkshop des BDÜ Bundesverbands bietet Einblicke in das Dolmetschen und Übersetzen. Zudem lädt ein ganztägiges Begleitprogramm zu einer Stempeljagd „Weimarer Dreieck Pass“ ein.

Der Eintritt zu allen Programmpunkten ist frei und steht allen Interessierten offen. Schulklassen und Gruppen ab fünf Personen werden gebeten, sich vorab online anzumelden. Alle weiteren Details und beteiligten Partner sind dem beigefügten Flyer und der Webseite zu entnehmen.

Website mit ausführlichem Programm:
www.europa-direkt.com
 E-Mail: **weimarerdreieck@mailbox.org**



© graphicrecording.cool by Johanna Benz



Pasta und Politik

Am **Mittwoch, dem 9. September, ab 17.30 Uhr** werden alle Frauen aus Ostritz und Umgebung an Runden Tisch auf dem Markt zu „Pasta und Politik“ eingeladen. Der Abend wird begleitet durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Görlitz Marika Vetter, welche Impulse zur Wichtigkeit des Aktivismus bei der Kommunalentwicklung (u. a. Infrastruktur) und der Kommunal(bau)planung geben wird.

Der weibliche Blick auf die kommunalen Themen und Lösungsansätze, die von Frauen kommen, sind bereichernd und wichtig und manchmal kommen diese aufgrund von Care Arbeit und ungünstigen Veranstaltungszeiten von Beteiligungsformaten zu kurz. Bürgermeisterin Stephanie Rikl möchte daher die Möglichkeit sich zu beteiligen gemeinsam diskutieren und vor allem fragen was ein guter Weg und ein gutes Format wäre, um Frauen zu beteiligen. Vertreterinnen des Stadtrates werden außerdem mit dabei sein.

GEMEINSAM **PASTA+POLITIK**
Misch mit! Misch abzu!

KOCHEN & DEBATTIEREN

09. Sep '26 - 17:30
MARKTPLATZ OSTRITZ

Bürgermeisterin, Vereinshaus Ostritz, Kommunalpolitikerinnen & engagierte Menschen aus unserer Stadt & Region laden ein! Tipps, Tricks und Wünsche für unsere Kommunalpolitik und für Dich als Interessierte und/oder Politikerin. Melde Dich gern bis 01.09.26 an: 035816639009 oder marika.vetter@kreis-gr.de

SACHSEN

Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Sicherheit auf der Grundlage des vollen Schutzes des Landes (sachsischen Landes) zu gewährleisten.

Wald

Wald

Ostritz

Leben Energie Fluss



Gerda Kretschmer

* 27. April 1938 † 2. Juni 2026

HERZLICHEN DANK

allen, die ihr im Leben Zuneigung
und Freundschaft schenkten,
ihr Achtung und Wertschätzung entgegenbrachten,
ihr auch am Ende ihres Lebensweges zur Seite standen,
ihr auf so vielfältige Weise die Ehre erwiesen
und uns ihre Anteilnahme und Verbundenheit
so herzlich erfahren ließen.

Ein besonderer Dank gilt der Praxis Dr. Mrosek,
dem Pflegedienst Seitz Bernstadt,
dem St. Antoni-Stift Ostritz, Pfarrer Thomas Cech,
der Gärtnerei Junge, dem Café am Markt Ostritz
sowie dem Görlitzer Bestattungshaus Klose.

In liebevoller Erinnerung

*Frank, Volker und Ines
im Namen aller Angehörigen*

Ostritz, Dittersbach, Kassel, im Juli 2026

Farben sind das Lächeln der Natur.



Gustav Winter
Drucken für Gott und die Welt

Gewerestr. 2 · 02747 Herrnhut
Tel. 035873 4180 · Fax 41888
E-Mail post@gustavwinter.de

www.gustavwinter.de



 **Dr. Thomas Immobilien GmbH**
www.drti.de | 02763 Zittau | Neustadt 34

 **Sie haben eine Immobilie zu verkaufen?**

*Wir bringen Ihre Immobilie
in liebevolle Hände!*

Kompetente **Werteinschätzung**,
fachgerechte **Beratung** und
effiziente **Vermarktung**

 **03583/79666-0 info@drti.de**

 **HELLMUTH ENERGIE**
... persönlich, fair und nah!

Adam-Ries-Straße 11, 02730 Ebersbach-Neugersdorf
Telefon: 035 86/7 08 55 - 0




HEIZÖL | HOLZPELLETS

SSV



INTERSPORT KUNICK
MARKT 16 | ZITTAU

Impressum

Amtsblatt »Ostritzer Stadtanzeiger«

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die Bürgermeisterin der Stadt Ostritz, Frau S. Rikl, Markt 1, 02899 Ostritz,
Tel. 035823 8840, Fax 035823 86584, E-Mail: post@ostritz.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2,
02747 Herrnhut, Tel. 035873 418-0, E-Mail: ostritz@gustavwinter.de

Satz und Druck:

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2,
02747 Herrnhut, Tel. 035873 418-0, Fax 035873 41888, post@gustavwinter.de

Verkaufsstellen:

Den Ostritzer Stadtanzeiger können Sie erwerben:

- in der **Drogerie Siegel** (Markt 15)
- in der **Bäckerei Geißler** (im Penny-Markt)
- im Getränkehandel **»Die Bierfabrik«** (Nähe Penny-Markt)

Der Verkaufspreis beträgt 60 Cent.

Redaktionsschluss für den nächsten
»Ostritzer Stadtanzeiger« ist der **17.8.2026**
Erscheinungsdatum ist der **28.8.2026**